

Merkblatt

Ausgleichszahlungen bei Fangausfällen durch Kegelrobben und Seehunde im Jahr 2026

Fördergegenstand

Fangausfallentschädigung bei Schäden durch Kegelrobben und Seehunde in der Küstenfischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2026

Was kann gefördert werden?

Schäden an Fängen,	die von Kegelrobben und Seehunden verursacht wurden (Fraßschäden).
Schäden an Stellnetzen,	die von Kegelrobben und Seehunden verursacht wurden und in Folge unbrauchbar geworden sind.
Schäden an Aalreusen,	die von Kegelrobben und Seehunden verursacht wurden und in Folge unbrauchbar geworden sind.

Antragsteller

Natürliche und juristische Personen, die im Haupterwerb vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten in der Küstenfischerei in den Küstengewässern des Landes ausüben.

Begriffsbestimmung

Kleine Küstenfischerei ist die Ausübung der Fischereitätigkeit in der Ostsee mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über Alles von weniger als 12 Metern und ohne Schleppgerät.

Aalreusen sind Reusen in unterschiedlicher Bauform zum Fang von Aalen. Aalkörbe sind Aalreusen.

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Paulshöher Weg 1 in 19061 Schwerin, hier vertreten durch das Referat 480 Fischerei und Fischwirtschaft.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Antragsteller müssen ihren Geschäfts- und Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- Die Fischereifahrzeuge des Antragstellers müssen ihren Heimathafen in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- Die Gewährung einer Billigkeitsleistung setzt voraus, dass die Liquidität des Antragstellers gesichert erscheint und dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.
- Die Inanspruchnahme anderer Zuwendungen für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Antrag müssen mindestens 300 Euro betragen.
- Voraussetzung für eine Leistung sind entsprechende Schadensmeldungen im Rahmen der Monatsmeldungen nach § 24 der Küstenfischereiverordnung - KüFVO MV an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF).
- Antragsteller, die einen oder mehrere der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 genannten Verstöße oder Vergehen oder einen Betrug nach Artikel 11 Absatz 3 begangen haben, sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.
Der Ausschluss der Förderung für einen bestimmten Zeitraum erfolgt gemäß Artikel 11 Absatz 2 bzw. 4.
- Im Hinblick auf das Vorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden wieder vollständig eingezogen.
- Der Antragsteller hat sämtliche im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung stehende Unterlagen und Belege bis zum 31. Dezember 2034 aufzubewahren.

Art und Umfang der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe der Leistung beträgt bis zu 50 % der Schäden, für die kleine Küstenfischerei bis zu 80 % der Schäden.

Die Höhe der Billigkeitsleistung errechnet sich wie folgt:

bei Fraßschäden

Schadensmenge je Fischart in kg x Preis in Euro/kg x 50 % oder 80 %,

bei Stellnetzschäden

Anzahl zerstörter Netzblätter x 100 Euro x 50 % oder 80 %,

Ein fertiges Stellnetz mit 25 m Breite mit Blei- und Schwimmleinen wird mit 100 Euro bewertet.

bei Schäden an Aalreusen

Anzahl zerstörter Aalreusen x 160,00 Euro x 50 % oder 80 %.

Eine Aalreuse wird mit einem durchschnittlichen Wert von 200,00 Euro bewertet. Der Fischer kann Ringe, Bügel, Bleileinen, Schwimmleinen und Schwimmkörper wiederverwerten. Diese werden pauschal mit 40,00 Euro bewertet und vom Wert der Aalreuse zurück gerechnet.

Zum Verfahren

Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag für das Jahr 2026 kann für Schäden bis zum Stichtag 30. Juni 2026 bis zum 30. September 2026, sowie für Schäden bis Stichtag 31. Dezember 2026 bis zum 31. März 2027 gestellt werden.

Eine einmalige Antragstellung für das Jahr 2026 bis zum 31. März 2027 ist ebenfalls möglich.

Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks (nebst Anlagen) zu stellen.

Beizufügen sind:

- Gesellschaftsvertrag (Kopie), entfällt bei Einzelunternehmen,
- Fanglizenz und Patente (Kopie),
- Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei an die BLE (Formblatt), Hinweis: Antrag an die BLE kann auch über die Fischereiaufsichtsstationen gestellt werden,
- bei Fraßschäden eine möglichst taggenaue Bescheinigung durch die Erzeugerorganisation oder, sofern dieses nicht möglich ist, eine zeitnahe Bescheinigung durch die zuständigen Fischmeister, dass keine Hinweise auf eine fehlerhafte Schadensmeldung vorliegen (Formblatt),

Fraßschäden sind anhand von angefressenen Fischen und einer Schätzung der jeweiligen Stückmasse zu erheben / nachzuweisen.

Nachweis des Preises anhand von Verkaufsbelegen für den Schadenstag oder des Durchschnittspreises auf der Grundlage der Meldung des Vormonats nach § 24 der Küstenfischereiverordnung – KüFVO M-V,

- bei Stellnetzschäden eine Bescheinigung durch den zuständigen Fischmeister, dass keine Hinweise auf eine fehlerhafte Schadensmeldung vorliegen (Formblatt),

Stellnetzschäden sind innerhalb von 30 Tagen nach Schadenseintritt dem Fischmeister nachzuweisen, dabei ist das Stellnetz im Beisein des Fischmeisters durch längsseitiges Zertrennen zu zerstören.

- bei Schäden an Aalreusen eine Bescheinigung durch den zuständigen Fischmeister, dass keine Hinweise auf eine fehlerhafte Schadensmeldung vorliegen (Formblatt),

Schäden an Aalreusen sind innerhalb von 30 Tagen nach Schadenseintritt dem Fischmeister nachzuweisen, dabei ist die Aalreuse im Beisein des Fischmeisters durch Abtrennen des Leitwehres und Abtrennen des letzten Bügels von dem Netzsack bzw. "Ausschütter" zu zerstören.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Entscheidung über den Antrag notwendige Angaben oder Unterlagen verlangen.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Leistung ist mit dem Antragsformular bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

Verwendungsnachweisverfahren

Als Nachweis für den Schaden dienen das Original der Bescheinigung des Schadens durch die Erzeugerorganisation oder, sofern dieses nicht möglich ist, des zuständigen Fischmeisters und die Preisnachweise anhand von Verkaufsbelegen (z.B. Kassenbon) oder des Durchschnittspreises der Meldung des Vormonats nach § 24 der Küstenfischereiverordnung – KüFVO M-V.

Prüfrechte

Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof und das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Belege, Bücher und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Weitergehende Informationen

Das Merkblatt gibt einen ersten Überblick über wichtige Aspekte, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aus dem Merkblatt leiten sich keine Rechtsansprüche ab.

Ansprechpartner:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 480 Fischerei und Fischwirtschaft

Herr C. Ziethen:	Tel.	0385 588 16484
	E-Mail	c.ziethen@lm.mv-regierung.de

Herr A. Bachmann:	Tel.	0385 588 16486
	E-Mail	a.bachmann@lm.mv-regierung.de